

## AKTENVERMERK

### **Betrifft:** Beyelsfeld - Verkehrsberuhigter Bereich

Das Wohngebiet Beyelsfeld ist als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Grundstücke wurden über die S-Bauland verkauft. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wurde jeder Käufer von der S-Bauland darüber informiert, dass das Wohngebiet als 30-iger Zone ausgewiesen ist. Die Erschließungs- sowie die Straßenkosten wurden beim Grundstückspreis mit einberechnet, sodass die Grundstückseigentümer beim Eigentumserwerb diese notwendige Beitragszahlung geleistet haben.

Das Beyelsfeld ist nur über die Straßen Am Wall, Agrippastraße und Adolfstraße erreichbar, die alle von der Conneallee abzweigen.

Die Lage und Erreichbarkeit sprechen dafür, dass im Beyelsfeld kein fließender Durchgangsverkehr besteht, sondern lediglich Anlieger und eventueller Lieferverkehr dort fahren.

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ist zu den Zeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter Bereich folgendes geregelt:

1. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.
2. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
3. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.
4. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.
5. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Nach der VwV-StVO zu §42 Zu den Zeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter Bereich Nr. 2 müssen die Straßen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Einerseits soll dies durch die Verringerung des Geschwindigkeitsniveaus des Kfz-Verkehrs erreicht werden, andererseits soll die Maßnahme ggf. auch zur Verminderung der Kfz-Verkehrsstärke beitragen. Des Weiteren müssen verkehrsberuhigende Baumaßnahmen errichtet werden, z.B. Fahrgassenversätze, Einengungen, Schwellen, Blinkzeichenanlagen oder Teilpflasterungen. Schwellen und Fahrgassenversätze sollen spätestens im Abstand von 30m bis 40m angeordnet werden.

Nach §8 Abs.1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

Nach §6 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz ist Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Das Beyelsfeld ist noch nicht gewidmet worden und hat deshalb noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Nach der erfolgten Widmung kann die Gemeinde nach §8 Abs.1 KAG Beiträge erheben.

Nach §2 Abs.1 Nr.6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Übach-Palenberg ist insbesondere der Aufwand für die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des §42 Abs.4a StVO beitragsfähig.

Gemäß §4 Abs.3 Nr.1 der Satzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand 50%. Den übrigen Anteil trägt die Stadt Übach-Palenberg. Beitragspflichtig ist nach §12 Abs.1 der Satzung derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Der Umbau einer normalen Straße in eine Straße mit grundsätzlich anderer verkehrstechnischer Zweckbestimmung, z.B. verkehrsberuhigte Wohnstraße mit einer gepflasterten Mischfläche für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, wird als nachmalige Herstellung im Sinne des §8 Abs.2 Satz 1 KAG NW auch als andersartige Herstellung bezeichnet (OVG Münster, Urteil v. 25.10.1983 – 2 A 1283/82 – ID 83,378=KStZ 84, 114). Die Beitragserhebung für eine derartige Herstellung (Umbau) einer Straße mit anderer verkehrstechnischer Funktion scheitert nicht daran, dass die „alte Anlage“ insgesamt noch nicht völlig abgenutzt und erneuerungsbedürftig war (OVG Münster, Urteil v. 24.10.1986 – 2 A 840/84 – KStZ 87, 74).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg qualifiziert den Umbau einer bisherigen „normalen“ Straße in eine niveaugleiche Mischfläche mit den in der Vorschrift des §42 Abs.4a StVO umschriebene Funktionen eines verkehrsberuhigten Bereichs als beitragsfähige Verbesserung abhängig davon, dass die „verkehrsberuhigt ausgebaute Straße besser geeignet ist, neben der Verkehrsfunktion auch die ... Aufenthalts- und Kommunikationsfunktion zu erfüllen“. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 2.9.2009 – 9 ME 52/09 – NVwZ-RR 09,938). Eine Baumaßnahme ist lediglich dann als eine im straßenbaubeitragsrechtlichen Sinn beitragsfähige Verbesserung zu qualifizieren, wenn infolge der baulichen Veränderungen zumindest auch die Abwicklung des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs verbessert worden ist und nicht nur die Aufenthalts- und Kommunikationsmöglichkeiten positiv beeinflusst worden sind (Driehaus, §32 Rn. 41).

Da das Beyelsfeld als Wohngebiet keinen Durchgangsverkehr aufweist, wäre ein solcher Umbau nicht nachteilig für den Verkehrsstrom und somit eine beitragsfähige Verbesserung.

Das Beyelsfeld verfügt momentan nicht über die notwendigen Voraussetzungen, um in einen verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt zu werden

Das Wohngebiet weist momentan keine Aufenthaltsfunktion und keinen fließenden Durchgangsverkehr auf, den es zu verdrängen gilt. Um die Tempo 30-Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich umzuwandeln, sind o.a. verkehrsberuhigende Maßnahmen notwendig.

Das OVG Münster beschreibt diese Maßnahmen als andersartige Herstellung, das OVG Lüneburg als Verbesserung. In beiden Fällen sind die notwendigen Maßnahmen beitragsfähig.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Münster ist es unerheblich, dass die aktuelle bzw. „alte Anlage“ insgesamt noch nicht völlig abgenutzt und erneuerungsbedürftig ist.

Gemäß §4 Abs.3 Nr.1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen beträgt der Anteil der Stadt 50%. Die Grundstückseigentümer müssen im Fall einer Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich 50% der Kosten tragen.

Die Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich ist eine beitragspflichtige Maßnahme, die zur Hälfte durch die Anlieger zu tragen ist. Derzeit stehen für eine solche Maßnahme keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Aufgestellt



Schmidtchen

Gesehen



Hermanns